

Anlage II zur Entgeltordnung des Städtischen Museum Zeulenroda

Auslagen

1. Direktbenutzung	Die Direktbenutzung bezieht sich auf Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht sowie die Bereitstellung von Sammlungsgut und Archivhilfsmitteln aus dem Fundus des Städtischen Museums Zeulenroda.	
1.1. Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildrecherchen für Reproduktionen, - Recherche und Ausleihe von Büchern und Aufsätzen, - Texterstellung für Zeitungen, Film und Funk, - Digitalisierung, Foto- und Kopieanfertigung von Bildmaterial, - Übersetzung, Transkriptionen. 	
1.2. Bei geringem Arbeitsaufwand und schriftlicher Auskunft	<p>10,00 € pro angebrochener Stunde. (Eine Stunde gilt als angebrochen, wenn 30 Minuten überschritten sind.)</p> <p>Geringe Aufwendungen sind einfache Auskünfte, die ohne hohen Rechernaufwand und ohne Fremdleistungen gegeben werden können.</p>	
1.3. Bei erhöhten Aufwand und schriftlicher Auskunft	<p>30,00 € pro angebrochener Stunde. (Eine Stunde gilt als angebrochen, wenn 30 Minuten überschritten sind.)</p> <p>Erhöhte Aufwendungen sind umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Institution Museum geführt werden müssen, um einen Sachverhalt zu klären. Dazu gehören auch die Bereitstellung von Museumsgut aus den Magazinen mit dem dazugehörigen wissenschaftlichen Informationsmaterial und Auskünften zu Häusern, Personen und Ereignissen der Stadt Zeulenroda-Triebes.</p>	
2. Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut außerhalb des Hauses		
Leihe	Als unentgeltliche Überlassung von Museumsgut auf Zeit. Es können Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Die Leihe richtet sich nach Punkt 3.2.4. Museumsentwicklungskonzept.	
3. Entgelte für Reproduktionen		
Herstellung von Elektrokopien je Seite (Normalkopien über Sofortpapier)	Schwarz / Weiß	farbig
DIN A4	0,25 € / Stück	1,50 € / Stück
DIN A3	0,50 € / Stück	3,00 € / Stück
4. Fotoarbeiten	Fotoarbeiten, auch Anfertigungen von Laserkopien etc. werden vom Städtischen Museum Zeulenroda bei geeigneten festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben. Es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Die Rechte verbleiben beim Städtischen Museum Zeulenroda.	
Außerhalb des Museums:		
4.1. je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	5,00 €	
4.2. je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	10,00 €	

4.3. je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde	20,00 €
Innerhalb des Museums:	
4.4. Datendigitalisierung ohne Bildbearbeitung je Foto Scan auf CD	10,00 €
4.5. Datendigitalisierung ohne Bildbearbeitung je Foto Scan auf CD für wissenschaftliche Zwecke	5,00 €
5. Recht der Wiedergabe von in dem Museum verwahrten Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild	
5.1. in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen	
5.1.1. bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren schwarz/weiß farbig	5,00 € 10,00 €
5.1.2. bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren schwarz/weiß farbig	10,00 € 20,00 €
5.1.3. bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren schwarz/weiß farbig	25,00 € 50,00 €
5.1.4. bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren schwarz/weiß farbig	30,00 € 60,00 €
5.1.5. bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren schwarz/weiß farbig	40,00 € 80,00 €
5.2. für Ausstellungen schwarz/weiß farbig	5,00 € 10,00 €
5.3. Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern u. Plakaten schwarz/weiß farbig	12,00 € 20,00 €
5.4. Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film und Fernsehen je Bild und je Seite	15,00 €

6. Anfertigung von Abschriften, Übertragungen, Transkriptionen	
6.1. (Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragungen) in moderne Schrift angefangene Seite DIN A4	20,00 €
6.2. in fremder Sprache oder schwer lesbar nach Zeitaufwand gemäß Punkt 1.3.	30,00 €

7. Auslagenfreiheit
7.1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke bzw. wenn der Zweck im Interesse der Stadt Zeulenroda-Triebes liegt (Nachweis durch Belegexemplar).
7.2. für öffentliche Körperschaften oder durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Entgeltspflicht Gegenseitigkeit besteht.
7.3. für einfache mündliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findmitteln oder Archivalien gegeben werden können.